

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesner Verlag, Leipzig, Nr. 20.

Postfach: Leipzig 11000, Straßburg Nr. 20.

Für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 212.

Mittwoch, 11. September 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Reichspostanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 25 Pf., Zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in irgendwelcher Hinsicht Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltungsbeiträge „Zähler an der Erde“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlagsanstalt oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Waackelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild.

Unter teilweiser Abänderung der Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 4. September 1917 — Nr. 209 der kaiserlichen Staatszeitung vom 8. September 1917 — und unter Zusammenfassung der nunmehr geltenden Vorschriften wird folgendes bestimmt:

### I. Ablieferungspflicht.

§ 1. Der Jagdberechtigte (Eigenjagdberechtigte, Pächter, angestellte Jäger) hat 1. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten Rehe die Hälfte, 2. von allen während der ganzen Jagdzeit erlegten Hasen — ohne Rücksicht auf die Art der Jagd — die erste Hälfte vollständig, die andere Hälfte insoweit abzuliefern, als sie mehr als 60 Stück beträgt und zwar unterliegt — bei Hasen bis zur Erfüllung des Jagdberechtigtenanteils — jedes zweite Tier der Ablieferung. Abweichende Vereinbarungen mit der Abnahmestelle sind zulässig.

Ueber die Hälfte der Rehe und über die zweite Hälfte der Hasen bis zu 60 Stück kann er im Rahmen der bestehenden und der nachfolgenden Vorschriften (§§ 7 bis 10, 12) frei verfügen. Weitere Beschränkungen sind unzulässig.

In den nachstehend aufgeführten Kommunalverbandsbezirken ist die Hälfte der Rehe und die erste Hälfte der Hasen an die Abnahmestelle der nachgenannten Großstädte, die andere Hälfte der Hasen, soweit sie mehr als 60 Stück beträgt, an die vom Kommunalverband des Jagdortes bestimmte Abnahmestelle abzuliefern. Es haben zu liefern:

- a) die Jagdberechtigten in den Bezirken Großenhain, Meißen, Döbeln, Chemnitz-Stadt
- b) die Jagdberechtigten in den Bezirken Döbeln, Götha, Chemnitz-Land, Chemnitz-Stadt
- c) die Jagdberechtigten in den Bezirken Borna, Grimma, Rochlitz, Leipzig-Stadt und Meisenheim im Bezirk Leipzig-Land mindestens 1000 Stück Hasen

(Beträgt z. B. die Gesamtzahl der Rehe und Hasen eines Jagdreviers im Großenhainer Bezirk 15 Rehe und 300 Hasen, so sind 7 Rehe und 150 Hasen an die Abnahmestelle der Stadt Dresden und 90 Hasen an diejenige der Amtshauptmannschaft Großenhain abzuliefern, während der Jagdberechtigte über 8 Rehe und 60 Stück Hasen frei verfügen kann.)

Für die Jagdberechtigten in den übrigen Bezirken bestimmt die zuständige Kreis- oder Amtshauptmannschaft die Abnahmestelle, sie kann diese Bestimmung für alle oder einzelne Bezirke ihres Kreises dem Vorstand des Kommunalverbandes überlassen. Dieser kann in willkürlichen Grenzen auf jede Ablieferung verzichten.

§ 2. Die nach § 1 der Verordnung vom 12. Juli 1917 — R. G. Bl. S. 607 — vorgeschriebene Anzeige hat zu enthalten Zeit und Gebiet der Jagd, Zeit und Ort der Schlußstrecke des Jagdortes, sie hat nach Vereinbarung mit der Abnahmestelle schriftlich oder drucklich oder durch Fernspruch zu erfolgen. Die Kosten trägt die Abnahmestelle.

§ 3. Vor Aufnahme der Schlußstrecke darf über das erlegte Wild nicht verfügt werden.

Die Uebernahme des abzuliefernden Wildes erfolgt gegen sofortige Bezahlung nach näherer Vereinbarung mit der Abnahmestelle. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, hat der Jagdberechtigte das Wild — die Hasen wie üblich auf Stangen gereiht — an die Abnahmestelle zu senden. Die Gefahr und Kosten der Beförderung ab Ort der Schlußstrecke trägt in jedem Falle die Abnahmestelle.

Es sind Hasen mittlerer Art und Güte zu liefern. Die Abnahmestelle hat dem Jagdberechtigten über jede Ablieferung einen Schlußschein auszustellen, aus dem Art, Anzahl und Preis des Wildes ersichtlich ist.

§ 4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben der für ihren Bezirk in Frage kommenden Abnahmestelle alsbald ein Verzeichnis der Jagdreviere und des Namens und Wohnorts der Jagdberechtigten mitzuteilen.

§ 5. Streitigkeiten zwischen Jagdberechtigten und Abnahmestellen entscheidet die für den Jagdrevier zuständige Kreis- oder Amtshauptmannschaft, über Beschwerden gegen deren Entscheidung endgültig das Ministerium des Innern.

§ 6. Die Abnahmestellen der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz haben aller 2 Wochen und zwar spätestens am Mittwoch für die letzten beiden Kalenderwochen dem Ministerium des Innern, die übrigen Abnahmestellen der Kreis- oder Amtshauptmannschaft anzuzeigen, wieviel Wild an sie geliefert worden ist.

### II. Marktwang.

§ 7. Nach der Reichsfleischordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 949) unterliegt dem Fleischmarktwang wie Schlachtleichfleisch das Muskelfleisch mit eingewickelten Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild. Ausgenommen sind der Wildbambus einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe.

Hasen dürfen nur auf Hasenarten (vgl. nachstehend unter III) abgegeben werden.

### III. Hasenarten.

§ 8. Die Abgabe von Hasen an Verbraucher einschließlich der Gastwirtschaften, Speiseanstalten usw. ist nur gegen Hasenarte zulässig. Die Karte hat 5 Teilschnitte. Beim Erwerb eines ganzen Hasen ist die ganze Karte mit allen 5 Teilschnitten, bei dem Erwerb eines Rückens mit Hinterbein und 4 Teilschnitten, bei dem Erwerb eines Rückens oder der Hinterbein allein 2 Teilschnitte, bei dem der Vorderbein allein oder des Hasenleins 1 Teilschnitt abzugeben.

§ 9. Die Hasenarte wird nur auf Antrag von der Ortsbehörde ausgegeben. Jeder Haushalt erhält für je 1 bis 3 ihm angehörende Personen eine Hasenarte. Kinder unter 6 Jahren werden nur zur Hälfte gerechnet.

Gastwirtschaften dürfen für je 1 bis 3 ständige Verpflegsgäste eine Karte erhalten. Als ständiger Verpflegsgast gilt, wer regelmäßig wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt.

Jagdberechtigte erhalten keine Hasenarte. Jäger können gegen Vorweisung ihrer Jagdkarte für ihre Person neben der Karte für ihren Haushalt noch bis zu 2 Hasenarten erhalten. Die Ausgabe der Karten ist auf der Jagdkarte von der maßgebenden Stelle in dauerhafter Form zu vermerken.

§ 10. Die Hasenarte ist lediglich Sperkarte, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung, sie kann bei einem zum Verkauf zugelassenen Händler zur Belieferung angefordert werden.

Auf die Hasenarte dürfen auch Gänse geliefert werden und auf die Gänsearten Hasen.

### IV. Ueberwachung des Wildverkehrs.

§ 11. Wer gewerbsmäßig Wild an- und verkaufen will, bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis. Der besonderen Erlaubnis bedürfen nicht die Wild- und Geflügelhandelsvereine, sowie die Ein- und Verkaufsstellen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine. Die Erlaubnis wird auf Antrag durch Ausstellung einer Ausweisarte erteilt, sie gilt für das Königreich Sachsen.

Zuständig zur Erlaubniserteilung ist der Vorstand des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt.

Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist ein Zeugnis der Ortsbehörde darüber beizufügen, daß der Antragsteller schon vor dem 1. August 1914 den Handel mit Wild selbstständig getrieben hat und wegen Eigentumsvergebens oder Preiswunders oder Ueber-schreitung von Höchstpreisen während der Kriegszeit nicht bestraft ist. Für Angestellte und Beauftragte können Nebenarten beantragt und ausgestellt werden.

Für jede Ausweisarte ist eine Gebühr von 3.— M. für jede Nebenarte eine Gebühr von 0,50 M. zu entrichten.

Die im Vorjahre bereits ausgestellten Ausweisarten behalten auch weiter ihre Gültigkeit.

Die Erlaubnis kann jederzeit, namentlich wegen Verstößen gegen die Preis- und Ueberwachungsbestimmungen widerrufen werden. Die Ausweisarte ist dann der ausstellenden Behörde zurückzugeben.

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sowie die Namen der erwähnten Einrichtungen, die einer besonderen Zulassung nicht bedürfen, sind im Amtsblatt des Kommunalverbandes zu veröffentlichen.

Die Ausweisarte ist bei Ausübung des Handels mitzuführen und den Personen, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden, sowie auf Erfordern den Ueberwachungs- und Polizeibeamten vorzuzeigen.

Das gewerbsmäßige Auffahren von Wild aller Art ist nur den zugelassenen Händlern gestattet.

Die entgeltliche Abgabe von Rot-, Dam- und Rehwild, Hasen und wilden Kaninchen unmittelbar an Verbraucher ist nur in offenen Verkaufsstellen den zum Verkauf zugelassenen Personen, sowie dem Jagdberechtigten aus dem ihm vorbehaltenen Anteil an Ortsbewohner und Jagdteilnehmer unmittelbar nach Schluß der Jagd gegen Hasenarten gestattet (vgl. §§ 7 und 8).

Das Vermieten von Wild zum Zwecke des Verkaufs ist den Jägern verboten.

§ 12. Jeder Wildhändler hat über seinen Geschäftsbetrieb ein Buch zu führen, aus dem Name und Wohnort des Lieferanten, Art, Menge und Erwerbspreis des Wildes, sowie die im Ladenlokal oder an Wiederverkäufer abgegebenen Mengen, bei letzteren auch Name und Wohnort des Wiederverkäufers ersichtlich sein müssen.

Beim Verkauf an Wiederverkäufer und an Gast- und Speisewirtschaften ist ein Schlußschein in doppelter Ausfertigung anzustellen, in dem Art, Menge und Einzel- und Gesamtpreis des Wildes zu verzeichnen und der unter Angabe von Ort und Zeit vom Käufer und Verkäufer zu unterschreiben ist.

Nach näherer Vorbestimmung des Kommunalverbandes, mindestens jedoch allmonatlich sind die Geschäftsbücher und Schlußscheine der Gemeindebehörde zur Prüfung vorzulegen, die eingemommenen Fleischmarken (§ 7 Abs. 1) und Hasenarten abzugeben.

§ 14. Für jedes Jagdrevier hat der Jagdberechtigte eine Schlußkarte zu führen, in die ohne Rücksicht auf die Art der Jagd der gesamte Jagdanzahl an Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild und Hasen und seine Vermutung unverzüglich nach Beendigung der Jagdausübung einzutragen ist; außerdem ist er verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Beendigung jeder Jagdausübung, bei der Tiere der vorgenannten Art erlegt worden sind, dem Kommunalverband des Jagdortes mittels Postkarte das Jagdergebnis mitzuteilen. Die vorgeschriebenen Vorbrüche für Schlußkarten und Postkartenmittellungen sind beim Kommunalverband erhältlich.

Die Schlußkarten sind nach Beendigung der Jagdzeit abzugeben und dem Kommunalverband des Jagdortes nach dessen näherer Anordnung nebst Schlußscheinen, eingemommenen Fleischmarken und Hasenarten einzureichen.

§ 15. Ueber diejenigen fleischmarkenpflichtigen Wildmengen, die der Jagdberechtigte selbst verbrauchen will, hat er der Ortsbehörde seines Wohnortes unmittelbar nach der Jagd werts Anrechnung auf den Schlachtleichfleischbesitz Anzeige zu erstatten (vgl. § 7). Der Kommunalverband hat, soweit marktenpflichtiges Wild an Einzelpersonen, Gastwirtschaften u. dergl. verkauft wurde, die Ortsbehörde des Empfängers zwecks Ueberwachung des Verbrauches zu benachrichtigen.

### V. Höchstpreise für Wild.

§ 16. Der Jagdberechtigte darf, gleichgültig, ob er an die Abnahmestelle, einen Händler oder unmittelbar an den Verkäufer verkauft, folgende Preise nicht überschreiten:

	I.	II.	III.
	M.	M.	M.
1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,80	1,90	2,—
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,80	1,40	1,50
3. bei Wildschweinen mit Schwarte bei Tieren im Gewicht bis zu 35 kg einschL. für 0,5 kg	1,15	1,25	1,80
bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg	0,95	1,05	1,15
4. bei Hasen			
a) bis 2,5 kg Gewicht mit Balg für 0,5 kg	0,90	1,—	1,—
b) über 2,5 kg Gewicht mit Balg das Stück ohne Balg das Stück	7,50	7,75	8,—
	7,20	7,45	7,70
5. bei wilden Kaninchen mit Balg das Stück	2,50	2,60	2,75
ohne Balg das Stück	2,40	2,50	2,60
6. bei Fasanen			
Hähne das Stück	8,—	6,25	6,50
Hennen das Stück	5,—	6,20	6,50

Auch bei Hasen über 2,5 kg kann vom Jagdberechtigten und dem Abnehmer Bezahlung nach Gewicht vereinbart werden. Alsdann dürfen folgende Sätze nicht überschritten werden:

	I.	II.	III.
	M.	M.	M.
für 0,5 kg	1,10	1,15	1,20

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat grundsätzlich Bezahlung nach Stück zu erfolgen.

§ 17. Der Händler darf im Kleinverkauf an Verbraucher einschL. Gast- und Speisewirtschaften folgende Preise nicht überschreiten:

	I.	II.	III.
	M.	M.	M.
1. bei Rehwild			
Rücken u. Keule (Blomer u. Schlegel) für 0,5 kg	3,50	3,70	3,90
Blatt oder Bug für 0,5 kg	2,60	2,70	2,80
Rochfleisch 0,5	0,80	0,90	1,—
2. bei Rot- u. Damwild			
Rücken u. Keule für 0,5 kg	2,65	2,85	3,—
Blatt oder Bug 0,5	1,65	1,85	2,—
Rochfleisch 0,5	0,80	0,90	1,—
3. bei Wildschweinen			
a) bei Tieren bis zu 35 kg einschL.			
Rücken u. Keule für 0,5 kg	2,50	2,70	2,90
Blatt oder Bug 0,5	1,80	1,95	2,10
Rochfleisch 0,5	1,—	1,—	1,—
b) bei Tieren über 35 kg			
Rücken u. Keule für 0,5 kg	2,—	2,20	2,40
Blatt oder Bug 0,5	1,50	1,70	1,90
Rochfleisch 0,5	1,—	1,—	1,—
4. bei Hasen			
a) bis 2,5 kg ohne Aufbruch und gleichgültig, ob mit oder ohne Balg für 0,5 kg	1,70	1,90	2,—
b) über 2,5 kg ohne Aufbruch mit Balg für das Stück ohne Balg das Stück	9,—	9,50	10,—
	2,40	2,65	2,80
c) für Rücken (Lanageschnitten, ungehäubert), Keulen, Hühner für 0,5 kg für Hasenleins, wozu Kopf, Herz, Leber, Lunge, Brunt gehören	2,60	2,85	3,—
5. bei wilden Kaninchen mit Balg das Stück	3,10	3,20	3,30
ohne Balg	3,—	3,10	3,20
6. bei Fasanen			
Hähne, das Stück	7,50	7,75	8,—
Hennen, "	6,65	6,80	7,—